

Häufig gestellte Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr



Warum wird eine getrennte Abwassergebühr erhoben?

Für die Einleitung von Abwasser in die von der Stadt Sindelfingen vorgehaltene Entwässerungseinrichtung wurde bis 2009 eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt war. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgte nicht.

Um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen, wurden die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wurde die bestehende Gebühr aufgeteilt.

Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung sind aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung". Für die Schmutzwassergebühr (nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt; sie sind dadurch geringer als früher. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der überbauten und befestigten angeschlossenen Flächen) als Basis genommen.

Was zählt zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlagen. Zudem zählen hierzu auch Regenrückhaltebecken und andere Sonderbauwerke.

Wie wird bei Änderungen der Flächen zur Niederschlagswassergebühr vorgegangen?

-Wie auch bei der Ersterfassung zur gesplitteten Abwassergebühr:
Die Stadt Sindelfingen hat aus Luftbildern und Aufnahmen des Vermessungsamtes die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes Grundstück (auch öffentliche Flächen) erfasst. Nach Abgleich mit amtlichen Katasterdaten werden diese Flächen in einen grundstücksbezogenen Flächenerfassungsbogen übernommen, den die Gebührenpflichtigen zugeschickt bekommen und überprüfen müssen. In diesem Bogen muss angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentlichen Kanäle entwässern. Das Erfassungsblatt ist nach Überprüfung auszufüllen, zu unterschreiben und an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung zurückzusenden. Dort werden Ihre Angaben aus dem Erfassungsblatt in das graphische Informationssystem übernommen. Sie erhalten daraufhin ein Festsetzungsschreiben zur gebührenpflichtigen Fläche für die Niederschlagswassergebühr.

Wie werden die Bürgerinnen und Bürger einbezogen?

Auf dem Luftbild kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer bzw. der eingesetzte Verwalter oder Nutzer ein Erfassungsblatt. Auf diesem Erfassungsblatt sind alle auf dem Grundstück erkannten Flächen farblich dargestellt. Auf dem Erfassungsblatt ist das Einleitverhalten anzugeben. Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen. Weitere Details dazu entnehmen Sie den Informationen zum Erfassungsblatt, das jedem Schreiben beigelegt ist. Das Erfassungsblatt senden Sie dann bitte ausgefüllt und mit Unterschrift an die Stadt Sindelfingen/Eigenbetrieb Stadtentwässerung zurück.

Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Die Stadt kann die Angaben auf Plausibilität prüfen. Dies ist dann der Fall, wenn besonders große Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen Fläche bestehen. Zudem behält sich die Stadt das Recht, vorstichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchzuführen.



Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück besteht, sollte diese genutzt werden.

Teilversiegelte Flächen wie Kies, Schotter, Rasengitter und Ökopflaster sowie Pflaster ohne Fugenverguss werden nur zur Hälfte berechnet. Für vollversiegelte Flächen (Beton, Asphalt, Pflaster und Platten mit Fugenverguss) ist die volle Gebühr fällig.

Ebenso wird bei bebauten Flächen nach Dachtypen differenziert. Die Fläche von Gründächern wird je nach Aufbau nur teilweise berechnet.

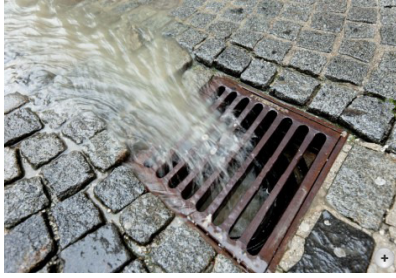
Werden auf dem Grundstück Zisternen oder Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf an den Kanal betrieben, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu bezahlen.

Hat die Zisterne einen Notüberlauf in öffentliche Abwasseranlagen wird die daran angeschlossene Fläche nur zu 20% berechnet soweit die Zisterne ein Mindestvolumen von 2,5 m³ aufweist und je m³ Zisternenvolumen nicht mehr als 40 m² versiegelte Fläche daran angeschlossen ist.



Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, wenn öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab ist selbstverständlich trotzdem zu entrichten.



Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, wenn von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt wird mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen entsprechend angeschlossener Fläche und Befestigungsart an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung genauso beteiligt wie jedes andere Grundstück.

Wie setzt sich die Abwassergebühr zusammen?

Schmutzwassergebühr: Für die eingeleitete Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge in m³ (Frischwassermmaßstab) als Grundlage herangezogen.

Niederschlagswassergebühr: Hier wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen und Dachflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern.

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisternen)



Warum mindert die Nutzung einer Regentonne nicht die Niederschlagswassergebühr?

Regentonnen werden nicht dauerhaft über das ganze Jahr benutzt und sind aufgrund des geringen Volumens für das Abflussverhalten nicht relevant. In Bezug auf die gesplittete Abwassergebühr muss ein Regenwasserspeicher (Zisterne) ein Mindestvolumen von 2,5 m³ aufweisen.

Wie werden Zisternen berücksichtigt?

Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Zisterne mit einem Mindestvolumen von 2,5 m³ und einem Überlauf in den Kanal geleitet wird, sind zu 20% gebührenpflichtig. Je m³ Zisternenvolumen werden nur 40 m² versiegelte Fläche berücksichtigt. Die darüberhinausgehende Flächengröße wird entsprechend der Versiegelungsart berechnet.

siehe hierzu auch die „Informationen zum Erfassungsblatt“

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen



Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Das lässt sich bei versiegelten Flächen am besten bei Starkregen beobachten. Für Dachflächen können Sie oft weitere Informationen Ihren Bauunterlagen entnehmen.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal im Trennsystem angeschlossen ist?

Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt keine Rolle, an welchen Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich ja. Die bauliche Maßnahme ist im Vorfeld beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser über eine belebte Mulde versickern kann und der Untergrund die belästigungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglicht.



Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden.

- Gründächer mit einem Aufbau von mindestens 8 cm werden zu 50% berechnet
- Gründächer mit einem Aufbau von mehr als 30 cm werden zu 20 % berechnet
- Normaldächer (Ziegeldach, Blechdach usw.) werden voll berechnet

Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen unterschiedlich stark versiegelten Flächen unterschieden.

- Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Pflaster ohne Fugenverguss und Schotterrasen werden zu 50 % berechnet
- asphaltierte und betonierte Flächen, Pflasterflächen mit ausgegossenen Fugen werden voll berechnet

Nur für Flächen, die einen Anschluss an den Kanal haben oder über die Straße entwässert werden, fällt Niederschlagswassergebühr an.

Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt. Jegliche Veränderungen sind der Stadt Sindelfingen/Eigenbetrieb Stadtentwässerung nachvollziehbar schriftlich mitzuteilen.